

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Merkbüchlein der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung**

**Schäfer, Albert**

**Karlsruhe, 1919**

a) Wer ist im Sinne des Gesetzes invalid.

[urn:nbn:de:bsz:31-41432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41432)

11. Kapitel.

## Die Invalidenrente.

### a) Wer ist im Sinne des Gesetzes invalid.

§ 1255. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalid ist.

Als invalid gilt, wer nicht mehr in stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalid ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).

### b) Beginn der Invalidenrente.

§ 1256. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf Rente beim Versicherungsamt oder Bürgermeisteramt eingegangen ist.

Zur Gewährung der Rente ist es — wie bereits weiter oben ausgeführt wird — ein gesetzliches Erfordernis, daß der Rentenbewerber mindestens 200 anrechenbare Beitragswochen nachweist. Ist z. B. Abw. nicht in der Lage, 200, sondern 180 Marken in seinen Quittungskarten nachzuweisen, so wäre sein Gesuch um Rente abzuweisen, außer er wäre noch in stande, z. B. 16 bescheinigte Krankheitswochen und zweimal je 14 Tage militärische Uebung nachzuweisen.